

## Bescheid

### I. Spruch

1. Dem Antrag der **TIV KABELFERNSEHGESELLSCHAFT M.B.H.** (FN 169738s beim Handelsgericht Wien), Margarethenstraße 70 Top 1a, A-1050 Wien, vom 22.03.2004, auf Erteilung einer Zulassung für Satellitenrundfunk wird stattgegeben.

Der TIV KABELFERNSEHGESELLSCHAFT M.B.H. wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 71/2003, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1G, 19,2° Ost, verbreiteten Sparten-Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Österreich.

Das Programm ist ein 24-stündiges Spartenprogramm mit Schwerpunkt in den Bereichen Musik und Freizeitinformationen, wie Kino, Sport, Konzerte und Computerspiele, für die Zielgruppe der 14 bis 25-Jährigen.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G unter der Auflage erteilt, dass binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides der Gesellschaftsvertrag der TIV KABELFERNSEHGESELLSCHAFT M.B.H. dahingehend zu ändern ist, dass eine Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Bis zur Durchführung dieser Änderung ist keine Übertragung von Kapitalanteilen zulässig. Die erfolgte Änderung ist der KommAustria unverzüglich anzuzeigen.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 460/2002, hat die TIV KABELFERNSEHGESELLSCHAFT M.B.H. die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 5010057, BLZ 60000 einzuzahlen.

## II. Begründung

### Antragsvorbringen:

Mit Schreiben vom 22.03.2004, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag, beantragte die TIV KABELFERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Spartenfernsehprogramms über Satellit mit dem Konzept eines Jugend-Musiksenders. Mit Schreiben vom 02.04.2004 legte die Antragstellerin ergänzende Unterlagen zur Offenlegung ihrer Eigentumsverhältnisse und Angaben über die Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit einem Satellitenbetreiber vor.

In ihrem Antragsbegehren brachte die Antragstellerin vor, dass sie eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien sei, an welcher der Geschäftsführer Thomas Madersbacher, österreichischer Staatsbürger, mit 25,5% der Anteile beteiligt sei. Mag. Karl Psenicka, österreichischer Staatsbürger, sei mit ebenfalls 25,5% der Anteile beteiligt. 49% der Anteile der Antragstellerin halte die ET Multimedia AG (FN 95188h beim HG Wien) mit Sitz in Wien (Davidgasse 79, 1100 Wien). Die ET Multimedia AG sei an mehreren Unternehmen der Medienbranche beteiligt, jedoch selbst nicht Rundfunkveranstalter. Die Aktionäre der ET Multimedia AG, die näher beschrieben wurden, verfügten in keinem Fall über mehr als 25% der auf Namen lautenden Kapitalanteile. Hierzu wurden dem Antrag aktuelle Firmenbuchauszüge und das Aktienbuch beigelegt. Die Antragstellerin erklärte weiters, dass auch sämtliche Entscheidungen über das Programmangebot, den Sendebetrieb sowie das Sendepersonal am Sitz der Antragstellerin getroffen würden. Weitere Angaben zur Eigentümerstruktur wurden mit Schreiben vom 02.04.2004 gemacht.

Die Antragstellerin veranstalte seit 01.10.2002 unter dem Programmnamen „gotv“ ein Fernsehprogramm, das sie im Kabelnetz der Telekabel Wien GmbH verbreite. Es sei dieses Programm, das über Satellit verbreitet werden solle. Zur geplanten Programmgestaltung und zum geplanten Programmschema brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, weiterhin dasselbe Konzept, das eines Jugend-Musiksenders umsetzen zu wollen. Auch die Programminhalte umfassen den Schwerpunkt in den Bereichen Musik und Freizeitinformationen, wie Kino, Sport, Konzerte und Computerspiele, für die Zielgruppe der 14 bis 25-Jährigen.

Die Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms durch die TIV KABELFERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. soll über den digitalen Satelliten ASTRA 1G mit der Position 19,2° Ost erfolgen. Dabei habe die Antragstellerin eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rundfunk geschlossen, der insoweit zur Nutzung des Satelliten ASTRA 1G berechtigt wäre, mit dem Inhalt, das Programm von GOTV auf dem ORF-Transponder unverschlüsselt abzustrahlen. Die Signalzuführung erfolge ebenfalls auf Grundlage dieser Vereinbarung durch den ORF.

Dem Antrag legte die Antragstellerin ein Redaktionsstatut bei.

### Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die TIV KABELFERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien (FN 169738s beim Handelsgericht Wien). Thomas Madersbacher, österreichischer Staatsbürger und Geschäftsführer der TIV KABELFERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H., ist an der Gesellschaft, wie auch Mag. Karl Psenicka, österreichischer Staatsbürger, mit 25,5% der Anteile beteiligt. 49% der Anteile der Antragstellerin hält die ET Multimedia AG (FN 95188h beim HG Wien, Beil./3) mit Sitz in Wien (Davidgasse 79, 1100 Wien). Die ET Multimedia

AG ist keine Rundfunkveranstalterin. Die Kapitalanteile der ET Multimedia AG lauten auf Namen. Sämtliche Entscheidungen über das Programmangebot, den Sendebetrieb sowie das Sendepersonal werden am Sitz der Antragstellerin getroffen.

Die Antragstellerin veranstaltet seit 01.10.2002 unter dem Programmnamen „gotv“ ein Fernsehprogramm, das sie im Kabelnetz der Telekabel Wien GmbH verbreitet. Dieses Programm soll auch über Satellit verbreitet werden. Die Programminhalte umfassen den Schwerpunkt in den Bereichen Musik und Freizeitinformationen, wie Kino, Sport, Konzerte und Computerspiele, für die Zielgruppe der 14 bis 25-Jährigen.

Die Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfolgt über den digitalen Satelliten ASTRA 1G mit der Position 19,2° Ost. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rundfunk geschlossen, mit dem Inhalt, das Programm von GOTV auf dem ORF-Transponder unverschlüsselt abzustrahlen. Der ORF ist aufgrund einer Vereinbarung mit dem Satellitenbetreiber insoweit zur Nutzung des Satelliten ASTRA 1G berechtigt. Die Signalzuführung erfolgt ebenfalls auf Grundlage dieser Vereinbarung durch den ORF.

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat im Umlaufwege die Erteilung einer Satellitenzulassung an die Antragstellerin empfohlen.

#### Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Antrag der Antragstellerin bzw Schreiben des ORF und den sonstigen genannten beigelegten Unterlagen.

#### Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die TIV KABELFERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. ist eine zu beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind Thomas Madersbacher, österreichischer Staatsbürger und Geschäftsführer der TIV KABELFERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H., sowie Mag. Karl Psenicka, österreichischer Staatsbürger, die mit jeweils 25,5% der Anteile an der Gesellschaft beteiligt sind. 49% der Anteile der Antragstellerin hält die ET Multimedia AG (FN 95188h beim HG Wien, Beil./3) mit Sitz in Wien (Davidgasse 79, 1100 Wien). Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 und 3 PrTV-G sind somit gegeben. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Mit den ergänzenden Unterlagen aus dem Schreiben vom 02.04.2004 hat die Antragstellerin die Pflicht zur Mitteilung der Eigentumsverhältnisse gem § 10 Abs. 6 PrTV-G erfüllt.

Gemäß § 10 Abs. 5 PrTV-G haben Aktien des Rundfunkveranstalters und seiner Gesellschafter auf Namen zu lauten. Dieser Voraussetzung wurde hinsichtlich der ET-Multimedia AG entsprochen. Ferner ist nach § 10 Abs. 5 PrTV-G eine Übertragung von Kapitalanteilen des Rundfunkveranstalters an die Zustimmung der Gesellschaft zu binden. Nach mündlichen Angaben der Antragstellerin sei das Verfahren, dessen Abschluss die Übertragung von Kapitalanteilen der Gesellschaft an die Zustimmung der Gesellschaft binden solle, eingeleitet. Mangels Vorlage eines Gesellschaftsvertrages, der den Erfordernissen des § 10 Abs. 5 PrTV-G entspricht, war gemäß § 5 Abs. 4 PrTV-G die im Spruch genannte Auflage zu erteilen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft dargelegt, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin schon seit 01.10.2002 unter dem Programmnamen „gotv“ ein Fernsehprogramm, das sie im Kabelnetz der Telekabel Wien GmbH verbreitet, veranstaltet, bestehen keine Zweifel an der fachlichen und organisatorischen Eignung zur Veranstaltung eines Satellitenrundfunkprogramms nach dem Privatfernsehgesetz. In fachlicher und in organisatorischer Hinsicht kann somit auf die bisherigen Erfahrungen der Antragstellerin und die glaubwürdigen Angaben hierzu verwiesen werden. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen kann ebenso auf die bisher erfolgte Veranstaltung verwiesen werden, wobei in Betracht zu ziehen war, dass die Finanzierung des Programms schon bisher bewerkstelligt wurde. Glaubwürdig schienen dabei die Ausführungen, dass durch einen Umstieg auf den Satelliten ASTRA 1G mit der damit verbundenen Reichweitensteigerung auch höhere Werbeeinnahmen zu erwarten seien.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den angestrebten Anteil an Eigenproduktionen sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht. Das geplante Spartenprogramm umfasst ein 24-stündiges Spartenprogramm mit Schwerpunkt in den Bereichen Musik und Freizeitinformationen, wie Kino, Sport, Konzerte und Computerspiele, für die Zielgruppe der 14 bis 25-Jährigen.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 b PrTV-G erforderlichen Angaben betreffend eine Vereinbarung über die Nutzung eines bestimmten Satelliten gemacht und eine mit dem ORF getroffene Vereinbarung vorgelegt, deren Inhalt im Wesentlichen die Übernahme der Verbreitung der Programmsignale über den Satelliten ASTRA 1G (19,2° Ost) einschließlich der Signalzuführung zum Satelliten umfasst. Schließlich wurden seitens des ORF angegeben, insoweit zur Nutzung des Satelliten ASTRA 1G berechtigt zu sein.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht. Das vorgelegte Redaktionsstatut entspricht den Grundsätzen des § 49 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat,

einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 5. April 2004

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris